

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen („AGB“) idF 01.01.2016
der S. Spitz GmbH, FN 459290b („SPITZ“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen von SPITZ und sind Grundlage für **Angebote, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von SPITZ**, insbesondere die Lieferung von Waren. Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird.
- 1.2 Abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten SPITZ auch dann nicht, wenn SPITZ ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als SPITZ ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei **Widersprüchen** in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von SPITZ schriftlich bestätigt sind; (ii) diese AGB von SPITZ (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); (iii) gesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch vertragsrechtliche Normen (zB ÖNRROMEN).

2. Vertragsschluss • Vertragsinhalt

- 2.1 **Angebote von SPITZ** sind freibleibend und sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.
- 2.2 **Bestellungen** des Kunden sind ab Zugang bei SPITZ für den Kunden verbindlich. SPITZ kann innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** (Bindungsfrist) annehmen durch (i) eine schriftliche **Auftragsbestätigung** oder (ii) durch den Beginn mit der **Leistungserbringung**. Stillschweigen von SPITZ gilt darüber hinaus nicht als Zustimmung. SPITZ behält sich nach eigenem Ermessen vor, **Bestellungen** des Kunden bei Teilbarkeit des Leistung nur **teilweise anzunehmen bzw durchzuführen**; ein Auftrag kommt diesfalls nur im Umfang des von SPITZ angenommenen Leistungsteils zustande, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.
- 2.3 SPITZ behält sich die jederzeitige **Änderung** ihrer Waren vor (zB Layout, Rezeptur, Aroma, Verpackung etc). Soweit einzelnen Eigenschaften von SPITZ nicht ausdrücklich zugesichert wurden, gilt dies auch für dem Kunden zumutbare Änderungen nach Zustandekommen des Auftrags; derartige Abweichungen stellen keinen Fehler oder Mangel des Produktes dar.

3. Preise • Kosten

- 3.1 Von SPITZ angegebene **Preise** verstehen sich ab Werk (EXW) in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Bei einer vom (Gesamt-)Angebot abweichenden Bestellung behält sich SPITZ eine entsprechende **Preisänderung** vor. Die Preise basieren auf den (Gestehungs-)Kosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten etc) zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes. SPITZ ist auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt – Erhöhungen der Gestehungskosten sowie erhöhte oder neu eingeführte Gebühren und Abgaben vom Kunden einzuheben.
- 3.3 Solange gesetzlich keine andere Verpflichtung besteht, wird **Verpackung** nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4. Rechnungslegung • Zahlungsbedingungen

- 4.1 SPITZ ist nach freiem Ermessen zur Legung von Teil-/Abschlagsrechnungen berechtigt. Sofern im Einzelfall keine besonderen **Zahlungsbedingungen** vereinbart wurden, ist der Rechnungsbetrag spesen- und abzugsfrei sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung **fällig**, sodass die Zahlung durch unwiderrufliche Gutschrift auf dem Bankkonto von SPITZ innerhalb von 3 Banktagen einlangt. Bei Zahlungsverzug ist SPITZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, **Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte** geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen **aufzurechnen**, ausgenommen von SPITZ ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.
- 4.3 SPITZ ist ungeachtet anderslautender Bestimmungen bzw Widmungen des Kunden berechtigt, **Zahlungen** auf offene Forderungen gegen den Kunden nach freiem Ermessen **anzurechnen**.
- 4.4 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in **Verzug**, kann SPITZ nach eigener Wahl - unbeschadet sonstiger Rechte - (i) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, (ii) den ganzen noch offenen Kaufpreis sofort fällig stellen (Terminsverlust) oder (iii) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5. Lieferung • Gefahrtragung

- 5.1 **Lieferungen** erfolgen- sofern nicht anderes vereinbart - ab Werk/Lager von SPITZ. Bei Leistungen von SPITZ, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Für Lieferungen ab Werk/Lager ist die Lieferung bei Anzeige der Bereitstellung **erfüllt**. Der Kunde hat die Ware sofort nach Erhalt der Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung der Ware, gilt der Liefergegenstand bei Verlassen des Werks/Lagers als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
- 5.2 Die **Gefahr** für eine (Teil-)Leistung geht mit dem Zeitpunkt ihrer Erbringung (Erfüllung) auf den Kunden über. Die Ware reist stets auf **Rechnung und Gefahr des Kunden**, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. SPITZ ist nicht verpflichtet, die Ware bzw den Transport der Ware zu versichern. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer auf den Kunden über, spätestens aber mit dem Verlassen des Werkes/Lagers von SPITZ. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch SPITZ durchgeführt oder organisiert und/oder geleitet wird. Bei verzögertem Abgang ab Werk/Lager auf Grund von Umständen außerhalb der Sphäre von SPITZ geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen, andernfalls die Lieferung als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Annahme durch den Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen sollen; mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung jedenfalls auf den Kunden über. Gleiches gilt für den Fall der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden und die hieraus resultierenden Folgen.
- 5.3 Behördliche und allenfalls erforderliche **Genehmigungen** Dritter sind vom Kunden rechtzeitig in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erwirken.
- 5.4 SPITZ ist berechtigt, **Teil- und/oder Vorlieferungen** durchzuführen und entsprechend (separat) mittels Teilrechnungen zu verrechnen. SPITZ kann die Vertragserfüllung einseitig **aufschieben bzw aussetzen**, insbesondere wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern, sodass die Forderung von SPITZ nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sicher gestellt ist. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche. SPITZ ist zudem berechtigt, die Leistungserbringung von einer ausreichenden **Sicherheitsleistung** des Kunden oder von einer angemessenen **Vorauszahlung** abhängig zu machen.
- 5.5 **Lieferfristen** sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegender technischer, kaufmännischer und/oder sonstiger Voraussetzungen (zB Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit, allenfalls erforderlichen Genehmigungen). Lieferfristen gelten nur, wenn nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie bspw alle Fälle höherer Gewalt, die Einhaltung behindern, verzögern oder unmöglich machen; dies unabhängig davon, in welcher Sphäre sich solche Umstände ereignen bzw ob sie ein von außen oder innen kommendes Ereignis darstellen. Zu diesen Umständen zählen auch Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport-/Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-/Rohstoffmangel, Fehlen von Materialien, Arbeitskonflikte (wie zB Aussperrung oder Streik) sowie Ausfall oder Lieferverweigerung eines wesentlichen Zulieferanten. Diese Umstände berechtigen auch dann zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist (und zwar zumindest um die Dauer der Behinderung), wenn sie beim Zulieferanten eintreten. Derartige Umstände berechtigen SPITZ darüber hinaus wahlweise vom Vertrag zurückzutreten, oder die Liefermenge entsprechend herabzusetzen.
- 5.6 In jedem Fall des Annahmeverzuges kann SPITZ die **Lagerung der Waren** auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Hierfür gelten angemessene marktübliche Lagerkosten als vereinbart; im Fall der Dritteinlagerung hat der Kunde die angemessenen tatsächlichen Lagerkosten zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Darüber hinaus gehende Ansprüche von SPITZ bleiben jedenfalls vorbehalten.
- 5.7 Allenfalls vereinbarte **Güteprüfungen** etc berühren die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware von SPITZ verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher SPITZ gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche im alleinigen **Eigentum von SPITZ (Vorbehaltsware)** und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur bis auf Widerruf durch SPITZ zur Weiterveräußerung, Be- oder Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Eine **Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung** oder **anderweitige Überlassung** der Vorbehaltsware ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPITZ zulässig.
- 6.2 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde an SPITZ schon jetzt - bis zur Begleichung der Forderungen von SPITZ - die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, auch künftigen **Forderungen** gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden/Auftraggebern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde SPITZ mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von SPITZ in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen. Auf Verlangen von SPITZ hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und SPITZ die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. In jedem Fall hat der Kunde über die Abtretung einen

- entsprechenden Vermerk in seinen Büchern sowie auf seinen Fakturen anzubringen.
- 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache **verarbeitet**, so erfolgt dies für SPITZ, ohne dass SPITZ dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von SPITZ über. Bei Verarbeitung mit nicht SPITZ gehörenden Sachen erwirbt SPITZ Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
 - 6.4 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist SPITZ berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann SPITZ weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern.
 - 6.5 Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde SPITZ unverzüglich schriftlich **Anzeige** erstatten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von SPITZ hinzuweisen und das Eigentum von SPITZ auf eigene Kosten geltend zu machen sowie SPITZ im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentums schad- und klaglos zu halten.
 - 6.6 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die Vorbehaltsware vom Kunden pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu **versichern** und die Versicherungspolizzen zugunsten von SPITZ zu vinkulieren.

7. Gewährleistung

- 7.1 Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die **gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen**.
- 7.2 SPITZ leistet Gewähr für die Übereinstimmung ihrer Waren mit den **lebensmittelrechtlichen** und sonstigen einschlägigen gesetzlichen und/oder behördlichen **Bestimmungen**. **Zugesicherte Eigenschaften** im Sinne des § 922 Abs 1 ABGB sind nur solche, die von SPITZ ausdrücklich gekennzeichnet bzw zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von SPITZ (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc, welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden. Wird eine Ware von SPITZ aufgrund von Rezepturen, Aromen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger **Spezifikationen des Kunden** angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von SPITZ nur auf die bedingungsmäßige Ausführung gemäß Spezifikation.
- 7.3 Die **Gewährleistungsfrist** endet grundsätzlich mit dem **Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)**, spätestens aber nach **sechs Monaten**, soweit nicht für einzelne Waren andere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme bzw (bei sonstigen Leistungen, die nicht in einer Ware bestehen) mit Fertigstellung (Übergabe) der Leistung durch SPITZ, ansonsten spätestens mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, bei Annahmeverzug des Kunden mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft.
- 7.4 Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **fünf Tagen**, schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (**Mängelrüge**). Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform und verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; vorstehenden Anzeigepflichten gelten sinngemäß. Der Kunde hat SPITZ bei sonstigem Anspruchsverlust Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Wenn die Überprüfung einer Mängelanzeige ergibt, dass **kein Gewährleistungsfall** vorliegt, ist SPITZ berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und der versuchten oder durchgeführten Mängelbeseitigung werden von SPITZ zu den tatsächlichen Kosten in angemessener Höhe berechnet. Bei schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch SPITZ muss der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von **sechs Monaten gerichtlich geltend machen**.
- 7.5 Der Kunde hat zu **beweisen**, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.
- 7.6 Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch Dritte (**Ersatzvornahme**) ist ausgeschlossen.
- 7.7 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich SPITZ vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch **Verbesserung, Austausch** oder **Preisminderung** zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw den Austausch hat der Kunde SPITZ die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist SPITZ von der Gewährleistung bzw der Mängelbeseitigung befreit.
- 7.8 Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der **Gewährleistung** und jeder sonstigen wie immer gearteten Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, **ausgeschlossen** sind solche Mängel, die auf nachlässige, unsachgemäße, unsorgfältige oder unrichtige Behandlung bzw Nutzung, auf Nichtbeachtung von Beschreibungen und Vorgaben oder auf außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ebenso haftet SPITZ – egal aus welchem Rechtsgrund – nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter oder externe, außerhalb des Einflussbereiches von SPITZ liegende chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

- 7.9 Die **Gewährleistung erlischt**, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SPITZ der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Waren Änderungen vornimmt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 7.10 Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag **zurückzuhalten**.

8. Schadenersatz • Sonstige Haftung

- 8.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen AGB **haftet** SPITZ für Schäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, außerhalb der zwingenden Anwendung des Produkthaftungsgesetzes (PHG) nur, sofern SPITZ oder seine Gehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung von SPITZ für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von entgangenem Gewinn, Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht vorhersehbaren Schäden, nicht typischerweise eintretenden Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 8.2 In allen Fällen der Haftung von SPITZ (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von SPITZ zu **beweisen**. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 SPITZ übernimmt keine wie immer geartete **Schutzpflicht** gegenüber dem tatsächlichen Nutzer der von SPITZ gelieferten Ware; der Vertragswille von SPITZ ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 8.4 Sollte der Kunde selbst aufgrund des **Produkthaftungsgesetzes** zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber SPITZ hiermit ausdrücklich auf einen **Regress** iSd § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG). Bringt der Kunde die von SPITZ gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet, SPITZ hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.
- 8.5 Einschränkungen jeglicher Art der für den Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der SPITZ nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 8.6 Bei **Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen** für Verwendung und Nutzung oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung von SPITZ ausgeschlossen. Wird eine Ware oder ein Bestandteil auf Grund von **Angaben des Kunden** angefertigt, so trägt dieser SPITZ gegenüber das Risiko der Richtigkeit der Spezifikation und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.
- 8.7 Schadenersatzansprüche des Kunden **verjähren** in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 8.8 **Sonstige Ersatzansprüche** des Kunden, welcher Art immer, sind - mit Ausnahme groben Verschuldens von SPITZ - ausgeschlossen.

9. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Der **Kunde** ist zum **Vertragsrücktritt** nur bei einem auf grobes Verschulden von SPITZ zurückzuführenden Lieferverzug und nach Ablauf einer - unter ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts - gesetzten angemessenen Nachfrist in der Dauer von zumindest vier Wochen berechtigt. Der Rücktritt ist mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen.
- 9.2 **SPITZ** ist zum **Vertragsrücktritt** unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser AGB sowie unbeschadet seiner darüber hinausgehenden Rechte berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. SPITZ ist kann darüber hinaus vom **Vertrag zurückzutreten** und/oder die Vertragserfüllung vorerst angemessen **aufzuschieben**, insbesondere wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern, sodass die Forderung von SPITZ nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sicher gestellt ist. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche. SPITZ ist zudem berechtigt, die Leistungserbringung von einer ausreichenden **Sicherheitsleistung** des Kunden oder von einer angemessenen **Vorauszahlung** abhängig zu machen.
- 9.3 Unbeschadet darüber hinausgehender Rechte und Ansprüche von SPITZ sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte **Leistungen** oder **Teilleistungen** vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit, die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von SPITZ erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen. SPITZ steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 9.4 Der Rücktritt von SPITZ kann in jedem Fall – und zwar auch nach anderen Bestimmungen dieser AGB – auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen Teiles der von SPITZ erbrachten bzw zu erbringenden Leistung erfolgen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Wird eine Ware von SPITZ auf Grund von Rezepturen, Aromen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger **Spezifikationen des Kunden** angefertigt, hat der Kunde SPITZ bei allfälligen **Verletzungen von Schutzrechten** vollkommen schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten von SPITZ sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.
- 10.2 **Unterlagen von SPITZ** wie zB Rezepturen, Aromen, Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Designs, Layouts, Bilder, Modelle, Informationen, Beschreibungen, Verwendungshinweise bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von SPITZ (bzw eines allfälligen anderen Urhebers) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Dem Kunden überlassene Unterlagen von SPITZ bleiben Eigentum des Urhebers, dürfen ohne Zustimmung von SPITZ weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzustellen.
- 10.3 Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen **Rechte am Vertragsgegenstand**, insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei SPITZ. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen SPITZ und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde hat an diesen Gegenständen damit nur die diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.
- 10.4 **Hinweise auf den Waren** betreffend Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte SPITZ darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von SPITZ berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.
- 10.5 SPITZ übernimmt keine Haftung dafür, dass die Waren keine gewerblichen **Schutzrechte oder (Urheber-)Rechte Dritter** verletzen. Der Kunde hat SPITZ von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden **Rechte Dritter** entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm SPITZ nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft.
- 10.6 Sofern Waren im Eigentum von SPITZ stehen, an denen der **Kunde** ganz oder teilweise ein wie immer geartetes **gewerbliches Schutzrecht bzw Urheberrecht** hat (zB an Etiketten, Designs, Verpackung etc) und SPITZ zur Verwertung dieser Waren berechtigt (zB aufgrund Ausübung des Eigentumsvorbehalts wegen Zahlungsverzuges des Kunden) und/oder verpflichtet (wie zB Schadensminderungsobliegenheit) ist, erteilt der Kunde bereits jetzt seine unwiderrufliche und unentgeltliche Zustimmung dazu, dass solche Waren von SPITZ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in jeder Form verwertet werden können. Der Kunde verzichtet diesbezüglich unwiderruflich darauf, SPITZ wegen Verletzung eigener gewerblicher Schutzrechte bzw Urheberrechte in Anspruch zu nehmen.

11. Export- und Importgenehmigungen

- 11.1 Von SPITZ gelieferte Produkte und Know-how sind zur Benutzung und zum **Verbleib** in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die (Wieder-)Ein-/Ausfuhr ist nur mit Zustimmung von SPITZ zulässig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig in Kenntnis setzen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die allenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 11.2 Jede **Weiterlieferung** von Waren durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von SPITZ, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber SPITZ.

12. Erfüllungsort • Gerichtsstand • Anwendbares Recht • Abtretungsverbot

- 12.1 **Erfüllungsort** für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von SPITZ, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 12.2 Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte zwischen SPITZ und dem Kunden ist ausschließlich **österreichisches materielles Recht** anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zB das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden
- 12.2 Als **Gerichtsstand** für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zu SPITZ resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz von SPITZ sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. SPITZ ist jedoch berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
- 12.3 Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.
- 12.4 Der Kunden ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SPITZ nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu **übertragen**; dies gilt nicht für die allfällige Abtretung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

13. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von SPITZ sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.

14. Sonstiges

- 14.1 Die **Überschriften** der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Gliederung und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise **unwirksam** sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.2 Keine sich zwischen SPITZ und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB SPITZ gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als **Verzicht** auf diese Rechte. Jedes SPITZ gewährte Recht und Rechtsmittel/Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, SPITZ **Änderungen seiner Geschäftsadresse** unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die SPITZ zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.
- 14.4 Für den Fall der Übersetzung der gegenständlichen AGB in eine andere als die deutsche Sprache ist ausschließlich die **deutsche Fassung** maßgeblich und bindend sowie für eine allfällige Auslegung heranzuziehen.